

An Treitschkes Kontrastierung sind beide Komponenten überpointiert. Es gab zwar gesellschaftlichen Wandel in Sachsen, aber keineswegs in der Virulenz, wie behauptet. Die Epoche zwischen 1763 und 1830 stellt sich in Kursachsen als ein Zeitraum dar, in dem auf wirtschaftlichem, gesellschaftlichem, politischem und kulturellem Gebiet noch die ständischen Normen vorherrschten. Durch eine vormoderne Bürokratie, eine durch Zunftwesen und Grundherrschaft eingeschränkte Wirtschaft, eine grundsätzlich mit ständischem Recht eingefasste Gesellschaft und nicht zuletzt durch eine herkömmliche Ständeversammlung trug Sachsen noch wesentliche Kennzeichen der Frühen Neuzeit. Die Zeit war aber weder nur Anhängsel der vorangegangenen, noch nur Vorläufer der heraufziehenden Moderne. Denn auch innerhalb dieser Ordnung wurden Entwicklungen möglich. Das zeigt nicht zuletzt die Geschichte des sächsischen Landtages.

Die vorliegende Veröffentlichung analysiert zentrale Ereignisse und Entwicklungen einer Phase der Parlamentsgeschichte, die in der deutschen Geschichte ansonsten in dieser zusammenhängenden Konstellation kaum untersucht werden kann, weil sich andernorts die konstitutionellen Repräsentationen nicht so unmittelbar aus den Ständeversammlungen entwickelten. Sachsens Landtage erlebten am Ende der Frühen Neuzeit zwar keine umstürzenden, aber doch beachtliche Veränderungen. Sie integrierten sämtliche Landesteile, die bis zum Jahre 1815 durch mehrere Ständeversammlungen vertreten wurden, in einem Parlament. Das Corpus der Ritterschaft, das seit dem 17. Jahrhundert ausschließlich aus lutherischen Adeligen be-

standen hatte, öffnete sich ab dem Jahre 1820 für ein kleines Kontingent bürgerlicher Rittergutsbesitzer und nahm sogar den katholischen Bautzener Domdekan in seine Reihen auf. Die landtagsfähigen Rittergutsbesitzer und Städte Sachsens bedrängten den Landesherrn und seine Spitzenbürokratie seit dem zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts, die Verhandlungen des Parlaments zu veröffentlichen. Damit nahmen die Landtage wesentlichen Anteil an der Entstehung des politischen Diskurses in der Öffentlichkeit. Schließlich wurden für die letzte frühneuzeitliche Ständeversammlung des Jahres 1831 auch noch Veränderungen der Tagungsmodalitäten möglich.

Eine komplette Analyse der Landtagsgeschichte dieser Zeitspanne darf der Leser jedoch aus den schlaglichtartigen Artikeln nicht erwarten. Die Einleitung versucht, diesem Defizit in aller Kürze abzuhelfen. Für tiefergehende Analysen sei auf die Monografie »Drei Dresdner Parlamente – Der Sächsische Landtag und seine Bauten als Indikatoren für die Entwicklung von der ständischen zur pluralisierten Gesellschaft« verwiesen, die der Verfasser gemeinsam mit dem Architekturhistoriker Andreas Denk publiziert hat.

Sämtliche Arbeiten der vorliegenden Broschüre sind je für sich verständliche Einheiten, da sie bis auf eine Ausnahme für den Landtagskurier des Freistaates Sachsen geschrieben sind. Ergänzt wurde dieser Fundus um mehrere Dokumentationen, die Archivmaterial veröffentlichen. Der Beitrag über die Mitwirkung der frühneuzeitlichen Ständeversammlung an der konstitutionellen Verfassung entstand in Zusammenarbeit mit Thomas Barth.

Josef Matzerath

Einleitung

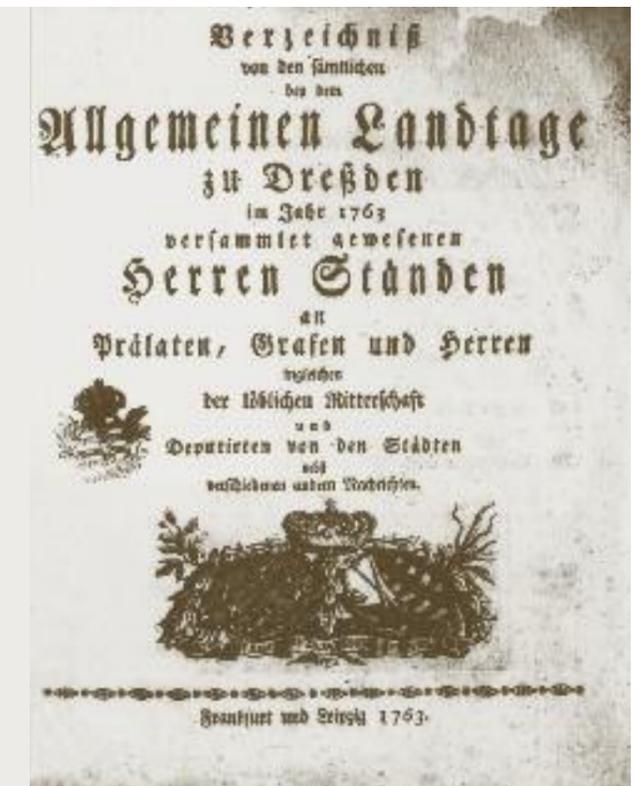
Überblick über Sachsens Ständeversammlung(en) am Ende der Frühen Neuzeit

Das Kurfürstentum bzw. Königreich Sachsen war am Ende der Frühen Neuzeit ein staatsrechtlich kompliziertes Gebilde mit mehr als zwanzig unterschiedlichen landständischen Verfassungen. Zusammengehalten wurde dieses Konglomerat durch die dynastischen Herrschaftsrechte der albertinischen Linie des Hauses Wettin. Nicht alle Landesteile dieser kursächsischen Territorien hatten das Recht auf eine landständische Vertretung. Die Grafschaft Barby und der kursächsische Teil der Grafschaften Henneberg und Mannsfeld waren auf keinem Landtag vertreten. Denn sie waren als Lehen an die Wettiner heimgefallen.

Hingegen bildeten die sieben erbländischen Kreise Sachsens – der Kurkreis, der Thüringische Kreis, der Meißnische Kreis, der Erzgebirgische Kreis, der Leipziger Kreis, der Vogt-

ländische Kreis und der Neustädter Kreis – jeder für sich einen Kreistag, auf dem die Ritterschaft und die Städte zusammenkamen. Die sieben Kreistage vereinigten sich gemeinsam mit den Prälaten, Grafen und Herren, den geistlichen und weltlichen Standesherrn aus dem Herrschaftsbereich der albertinischen Wettiner, zum kursächsischen Landtag. Das Recht, als Landstand im Corpus der Prälaten, Grafen und Herren zu erscheinen, hatten die Domkapitel der Hochstifte Meißen, Merseburg und Naumburg/Zeitz. Im Status von geistlichen Fürsten entsandten auch die Universitäten Leipzig und Wittenberg Deputierte in das Erste Corpus des kursächsischen Landtages. Als weltliche Fürsten durften die Fürsten Schwarzburg für die Grafschaft Schwarzburg und mit einem zweiten Sitz für die Herrschaft Ebeleben teilnehmen. Für ihre gleichnamigen

In der publizierten Mitgliederliste des Landtages vom Jahre 1763 ist August III. abgebildet. Sein Bildnis ist umrahmt von Putten, die die Künste symbolisieren, von einer thronenden Polonia mit Krone und Zepter, von einer Saxonica mit Kurhut und Kurschwert sowie der katholischen Hofkirche, dem bedeutendsten Bauwerk, das der Herrscher errichten ließ.





Bänder und Flugschriften verkündeten den Frieden von Hubertusburg.

Territorien erschienen weiterhin die Grafen Solms-Wildenfels, die Grafen Solms-Sonnenwalde, die Grafen Solms-Baruth, die Grafen Stollberg-Roßla und die Grafen Stollberg-Stollberg. Die Grafen und Herren von Schönburg gehörten wegen ihrer Rezessherrschaft zum Corpus der kursächsischen Prälaten, Grafen und Herren.

Der kursächsische Landtag vertrat bis zur Teilung Sachsens auf dem Wiener Kongress im Jahre 1815 etwa ein Drittel des gesamten Territoriums, die Erblande. Daneben bestanden noch Ständeversammlungen für die Oberlausitz, die Niederlausitz und das Fürstentum Querfurt. Auch in den Hochstiften Merseburg und Naumburg/Zeitz traten jeweils separate Stiftstage zusammen, die von der Vertretung der Domkapitel auf dem kursächsischen Landtag zu unterscheiden sind. Nach der Landesteilung wurden die Stände, deren Territorium beim Königreich Sachsen verbliebenen war, in den sächsischen Landtag der Erblande integriert. Dies betraf vor allem den sächsischen Teil der Oberlausitz und einige kleinere Gebiete, die ehemals zu den Stiften Merseburg und Naumburg/Zeitz gehört hatten.

Mit dem Ende des Siebenjährigen Krieges im Jahre 1763 erlebten die Landtage der sächsischen Kur- und Erblande eine Renaissance. Dies lässt sich schon aus der Tagungsfrequenz ersehen. August der Starke rief die kursächsischen Stände knapp alle zwei Jahre zu einem Land- oder Ausschusstag zusammen. Unter der Ägide des Grafen Heinrich v. Brühl kam es zu einer ungewöhnlich langen Distanz zwischen zwei Ständeversammlungen. Nachdem in den ersten 16 Jahren der Regierung des sächsischen Kurfürsten und polnischen Königs August III. in den Kur- und Erblanden fünf Landtage einberufen worden waren, tagten die sächsischen Stände zwischen 1749 und 1763 nicht mehr. Erst als sich die politische Spitze am Ende des Siebenjährigen Krieges vom Staatsbankrott bedroht sah, rief sie die Ständeversammlung, um eine Schuldenlast von vierzig Millionen Talern zu übernehmen. Zwar hatte Sachsen den Siebenjährigen Krieg nicht verloren, das Kurfürstentum bestand im bisherigen Umfang weiter und die Personalunion mit Polen existierte noch, solange der sechsunsechzigjährige August III. lebte. Aber eine Machtpolitik ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse des Landes konnte sich die politische Spitze nicht mehr leisten. In der folgenden Epoche von 1763 bis 1831 schrumpfte der durchschnittliche Abstand zwischen den Ständeversammlungen wieder auf 3,4 Jahre. Der Ständeversammlung stand daher nach dem Siebenjährigen Krieg wieder mehr Mitsprachemöglichkeit zur Verfügung. Gerade in der unruhigen Napoleonischen Zeit wurde sie in kürzeren Abständen zusammengerufen.

Dennoch, auch am Ende der Frühen Neuzeit entwickelte sich der staatliche Zentralismus weiter zu Ungunsten der ständischen Partikularverwaltung. Das gilt sowohl gegenüber den ländlichen wie städtischen Bereichen. Eine ganze Anzahl von Kollegien, die bestimmte Bereiche für das ganze Land erfassen, wurde eingerichtet. Die Bürokratie dehnte ihre Kompetenzen aber vor allem in Räume aus, die bislang unreglementiert waren und nicht mit dem tradierten Kondominat der Rittergutsbesitzer und Stadträte in direkte Konkurrenz traten. Dies geschah beispielsweise, um sich ein präziseres Bild von den ökonomischen Gegebenheiten im Lande zu verschaffen, durch die Landes-Ökonomie-, Manufaktur- und Commerzien-deputation oder, um die Funktionalität der Zentralbehörden

zu erhöhen, durch die Konstituierung des Geheimen Finanzkollegiums. Neue Einwirkungsmöglichkeiten schuf sich der Staat auch im Schul- und Gesundheitswesen. Als die Zentralgewalt im Jahre 1764 durch die Reorganisation der Kreis- und Amtshauptmannschaften effektive Mittelinstanzen zur Kontrolle der amtsässigen Unterobrigkeiten einrichtete, musste sie allerdings einen geradezu charakteristischen Kompromiss mit der ländlichen Honoratiorenschaft machen. Die Stellen der Kreis- und Amtshauptleute blieben den landtagsfähigen (also stiftsfähigen und schriftsässigen) Rittergutsbesitzern aus dem jeweiligen Kreis reserviert. Damit besetzte der land-

kommenen gesellschaftlichen Verhältnisse zu restaurieren. In der nachnapoleonischen Restaurationszeit begann der sächsische Staat jedoch auch die Reservatbereiche, in denen Rittergutsbesitzer und Stadträte traditionell eine Mitherrschaft ausübten, einzuschränken. In den Mittelbehörden weitete der leitende Minister, Detlev Graf v. Einsiedel, die Machtbefugnisse der Kreis- und Amtshauptleute zuungunsten der lokalen Obrigkeiten aus. Darüber hinaus ließ vor allem die Umgestaltung der Gendarmerie die Rittergutsbesitzer und Stadträte befürchten, durch die Staatsbürokratie vom mitherrschenden Partner zum weisungsgebundenen Adressaten degradiert zu

Konvokationsschreiben Augusts III. zum Landtag 1763



ständische Adel die Scharnierfunktion zwischen fürstenstaatlicher Bürokratie und der ständischen Mitherrschaft auf der lokalen Ebene.

Eine zielgerichtete Modernisierung, die die Auflösung der Ständegesellschaft beabsichtigte, lässt sich bei soviel Rücksichtnahme auf die herkömmlichen Rechte der ländlichen und städtischen Partikulargewalten kaum annehmen. Das sächsische Rétablissement nach dem Siebenjährigen Krieg war eine Reform, die einen rationaleren Verwaltungsstaat anstrebte. Die Protagonisten der Staatsreform wollten aus einer Position, von der sie glaubten, dass sie oberhalb der Standesinteressen angesiedelt sei, nämlich aus der Perspektive der Zentralbürokratie, die ständische Gesellschaft konsolidieren, die angeschlagene Wirtschaft wiederherstellen und den Nutzen des Staates für die Gesellschaft erhöhen. Es lag nicht in der Absicht der Restaurationskommission, etwa den frühneuzeitlichen Beamtenapparat des Landesherrn durch eine moderne Bürokratie zu ersetzen, statt der herkömmlichen Privilegien die freie Konkurrenz der Wirtschaft zuzulassen oder die Dekorporierung der ständischen Gesellschaft einzuleiten. Vor allem aber ist in Hinsicht auf den Landtag keine Tendenz erkennbar, die Ständeversammlung in ein Repräsentativparlament umzuwandeln.

Der Ausbau des Staatsapparates stand daher zunächst nicht im Gegensatz zum erneuten Aufblühen der Ständeversammlungen. Beides lässt sich aus der Intention verstehen, die über-

werden. Aus dieser Konstellation entstanden in der Ständeversammlung Triebkräfte, die – wenn auch nicht alleine – den Übergang zu einem konstitutionellen Parlament ermöglichten.

Der sächsische Landtag der Jahre 1763–1831 war kein von allen erwachsenen Staatsbürgern gewähltes Parlament. Das entsprach durchaus der zeitgenössischen Praxis im übrigen Europa. Selbst in England, wo das Parlament und nicht der König die Regierung einsetzte bzw. entließ, durften nicht einmal alle erwachsenen Männer an den Wahlen zum Unterhaus teilnehmen.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, trat der sächsische Landtag auf Einladung des Landesherrn zusammen. Der Landesherr empfing die Stände im Schloss und ließ ihnen seine Forderungen, die »Proposition«, vorlesen. Dann entließ er sie zur Beratung. Im Jahre 1763 tagten die Stände im Neustädter Rathaus. Der Landtag beriet in drei von einander getrennten Corpora (Kammern): Im ersten Corpus versammelten sich Grafen, Herren und Prälaten, im zweiten die Ritterschaft und im dritten die Städte. Innerhalb der Corpora unterscheidet die Landtagsordnung, die seit dem Jahre 1728 bestand, noch einmal nach getrennt von einander tagenden Gremien, die sie als »Collegien« bezeichnet:

Als Erstes Corpus tagten in einem Raum die Standesherrn (Grafen und Herren ehemals reichsunmittelbarer Territorien) sowie die Vertreter der Stifte Meißen, Naumburg und Merse-

burg (Präläten). Die Abgeordneten der Universitäten Leipzig und Wittenberg gehörten ebenfalls dem Ersten Corpus an, sie trafen sich aber in einem separaten Raum zur Konsultation. In einer gemeinschaftlichen Stellungnahme richtete das Erste Corpus Beschwerden und Bewilligungen an den Landesherrn. Es stimmte sich nicht mit dem Zweiten und Dritten Corpus ab. Die Herren, Grafen und Präläten inklusive der Universitätsvertreter besaßen zwar einen hohen Rang, hatten aber den geringsten politischen Einfluss. Denn die von ihnen vertretenen Territorien waren wesentlich kleiner als das von den beiden anderen Corpora repräsentierte Staatsgebiet.

Das Zweite Corpus, die Ritterschaft, und die Städte als Drittes Corpus vertraten auf dem Landtag die sieben Landesteile der sächsischen Kur- und Erblände: den Kurkreis, den

Corpora	Erstes Corpus Präläten, Grafen und Herren	Zweites Corpus Ritterschaft	Drittes Corpus Städte
Consilia	Präläten, Grafen, Herren	Engerer Ausschuß	Engerer Ausschuß
	Universitäten	Weiterer Ausschuß	Weiterer Ausschuß
		Allgemeine Ritterschaft	Allgemeine Städte

Die Gremien der kursächsischen Ständeversammlung

Thüringischen, Meißenischen, Erzgebirgischen, Leipziger, Vogtländischen und Neustädter Kreis. Ober- und Niederlausitz hielten eigene Landtage.

Ein Platz in der Ritterschaft war von alters her mit dem Besitz eines Rittergutes verbunden. Im Laufe der Jahrhunderte kam eine Reihe weiterer Voraussetzungen hinzu. Die Landtagsordnung von 1728 unterschied »schriftsässige« und »amtsässige« Rittergüter. Der Schriftsasse trug seinen Namen, weil er auf der Kanzleischrift des Landesherrn »saß« und direkt von dort aus informiert wurde. Beim Amtssassen standen die Ämter als staatliche Zwischengewalt zwischen Landesherrn und Rittergutsbesitzer. Ein Schriftsasse hatte das Recht, persönlich auf dem Landtag zu erscheinen, sofern er vier adelige Ahnen väterlicher- wie mütterlicherseits nachweisen konnte. Nobilitierte und Adelige ohne hinreichende Ahnenprobe durften somit grundsätzlich nicht am Landtag teilnehmen. Sie konnten allerdings ihren Mangel an adeliger Abstammung wettmachen, wenn sie in Kursachsen »beym Civiletat wirkliche Geheime Räte« oder »bey dem Militäretat Obristen« geworden waren, die »im Felde commandiret« hatten. Selbst wenn alle diese Voraussetzungen gegeben waren, blieb von Ständeversammlungen ausgeschlossen, wer nicht evangelisch-lutheri-

schen Glaubens war oder in einer ehrenrührigen Angelegenheit gerichtlich verurteilt wurde. Auch ein Konkurs führte zum Verlust der Landtagsfähigkeit. Den Amtssassen der sächsischen Kur- und Erblände stand nicht das Recht zu, persönlich auf dem Landtag zu erscheinen; sie entsandten lediglich aus jedem Amt ein bis drei landtagsfähige Deputierte.

Das Zweite Corpus tagte getrennt in »Engeren Ausschuss« (40 Personen) und »Weiteren Ausschuss« (60 Personen) sowie »Allgemeine Ritterschaft«, die 84 Personen umfasste. Der Engere Ausschuss der Ritterschaft ergänzte sich und den Weiteren Ausschuss durch Kooptierung. Er setzte sich nach den sieben sächsischen Kreisen zusammen, die durch folgende Stände vertreten waren: Der Kurkreis stellte den Erbmarschall, der dem Gremium präsierte und bei Verhandlungen mit dem Landesherrn als erster Repräsentant für Ritterschaft und Städte auftrat. Er war jedoch ein Primus inter pares, der in dieser Funktion von Vertretern der Ritterschaft und der Städte begleitet wurde. Es zeigt sich an dieser Abstufung die Gewichtung der Corpora untereinander. Die Stelle des »Erb«marschalls nahm aufgrund des Erbrechtes ein Mitglied der Familie der Grafen v. Löser ein. Für den Fall, dass kein erwachsenes männliches Mitglied dieser Familie zur Verfügung stand, wurde ein Erbmarschallamtswesener eingesetzt. Weiterhin ordnete der Kurkreis vier adelige Landstände ab. Der Thüringische Kreis stellte mit dem Statthalter der Deutschen Ordensballei in Thüringen und dem Komtur von Griefstedt zwei Mitglieder des Engeren Ausschusses der Ritterschaft, die als Funktionsträger dem Gremium angehörten. Daneben hatten weitere neun adelige Landstände aus dem Thüringischen, fünf aus dem Meißenischen, vier aus dem Erzgebirgischen, neun aus dem Leipziger, vier aus dem Vogtländischen und zwei aus dem Neustädter Kreis einen Platz in diesem Ausschuss. Den Amtssassen, die – alle ritterschaftlichen Consilia zusammengenommen – durch 65 Delegierte vertreten waren, wurden fünf Sitze im Engeren Ausschuss vorbehalten. Mit Ausnahme der genauer bestimmten Stellen des Erbmarschalls, des Statthalters der deutschen Ordensballei in Thüringen, des Komturs von Griefstedt und des Deputierten des Stifts Wurzen wurden die übrigen 31 Stellen vom schriftsässigen Adel eingenommen. Die komplizierte Quotierung der Sitze verweist auf die große Bedeutung des Engeren Ausschusses der Ritterschaft, und in der Tat dominierte er die Landtagsbeschlüsse. Der Weitere Ausschuss der Ritterschaft wurde nach einem ähnlichen Schlüssel besetzt wie der Engere. Er besaß aber kaum größeres Gewicht als die Allgemeine Ritterschaft.

Die landtagsfähigen Städte Sachsens bildeten das Dritte Corpus. Sie legitimierten ihre Teilnahme an den Landtagen ebenfalls von alters her. Auch hier hatten, durch Tradition festgelegt, bestimmte Städte einen Sitz in einem Engeren und Weiteren Ausschuss. Der Engere Ausschuss der Städte bestand 1763 aus den acht Städten Leipzig, Wittenberg, Dresden, Zwickau, Freiberg, Chemnitz, Langensalza und Torgau, die zusammen 20 Vertreter entsandten. Leipzig stellte mit sieben Abgeordneten das größte Kontingent der Ausschussangehörigen. Alle anderen Städte entsandten in der Regel nur ein bis drei Vertreter. Der Weitere Ausschuss der Städte tagte gemeinsam mit dem Engeren. Er bestand 1763 aus 31 Personen, die von 19 Städten entsandt waren. Engerer und Weiterer Ausschuss bildeten somit ein Consilium von 51 Personen. Betrachtet man



1763 beriet der Landtag im Neustädter Rathaus

die Städte der beiden Ausschüsse gemeinsam nach ihrer Zugehörigkeit zu den sächsischen Kreisen, dann gehörten ihm aus dem Kurkreis vier Städte an (Wittenberg, Herzberg, Schmiedeberg und Liebenwerda), aus dem Meißener Kreis fünf (Dresden, Torgau, Meißen, Großenhain und Pirna), aus dem Thüringer Kreis fünf (Langensalza, Weißenfels, Weißensee, Tennstedt und Sangerhausen), aus dem Leipziger Kreis vier (Leipzig, Eilenburg, Delitzsch, und Wurzen), aus dem Erzgebirgischen Kreis sechs (Zwickau, Freiberg, Chemnitz, Annaberg, Schneeberg und Marienberg), aus dem Vogtländischen Kreis zwei (Plauen und Oelsnitz) und aus dem Neustädter Kreis Weida und Neustadt a.d. Orla. Es war daher jeder Kreis vertreten. Die Allgemeinen Städte bildeten wie die Allgemeine Ritterschaft ein eigenes Gremium, in dem 1763 101 Städte mit 173 Delegierten vertreten waren.

Ohne politische Mitsprache auf dem Landtag blieben Bauern, unterbäuerliche Schichten, Stadtbewohner ohne Bürgerrecht, Frauen und Kinder. Der grundherrliche Adel, der um 1750 etwa ein halbes Prozent der Bevölkerung Sachsens ausmachte, besaß in der Ständeversammlung das größte Gewicht. Aber auch die Stadtbewohner waren auf den Landtagen nicht durch ihre Vertreter repräsentiert. Denn diese wurden von Stadträten entsandt, die nicht von den Stadtbewohnern gewählt wurden, sondern die ihre Mitglieder kooptierten. Einschränkend ist noch hinzuzufügen, dass viele Städte nicht die Erlaubnis hatten, auf den Landtagen zu erscheinen. Der entscheidende Mangel der sächsischen Ständeversammlung war ihr Defizit an Mitbestimmung. Das Gros der Bevölkerung konnte in der Regel keinerlei Einfluss auf den Landstand neh-

men, der im Landtag beanspruchte, für die Bevölkerung seines Rittergutes, seiner Stadt oder seiner Korporation abzustimmen.

Waren die Stände zu einem bestimmten Datum einberufen, hatten sie sich beim Oberhofmarschallamt, der Behörde des Landesherrn, und bei der der Stände, nämlich beim Erbmarschall, anzumelden. Die Städtevertreter teilten ihre Ankunft zusätzlich noch den Abgeordneten des Leipziger Rates mit, die das Direktorium des Dritten Corpus ausübten. Am Tag nach der Anmeldung hörte der Landtag gemeinsam die Wünsche des Fürsten, die Proposition. Noch bevor die Gremien des Landtages ihre Beratung aufnahmen, mussten die in den ritterschaftlichen Ausschüssen durch Tod, Rücktritt oder Ausschluss frei gewordenen Plätze neu besetzt werden. Der Engere Ausschuss der Ritterschaft kooptierte aus dem Weiteren Ausschuss und besetzte auch die dort vakant werdenden Stellen neu aus der Allgemeinen Ritterschaft. Dem Landesherrn wurden die Namen der Zugewählten mitgeteilt; er besaß jedoch kein Bestätigungsrecht, sondern konnte sie nur zur Kenntnis nehmen.

Die kursächsischen Landstände wurden am Ende der Frühen Neuzeit nicht nur zum unabänderlichen Abnicken einer Steuerbewilligung herangezogen. Sie nahmen durchaus Einfluss auf die sächsische Politik. Die Ständeversammlung besaß zwar nicht das Recht, Gesetze zu beantragen, aber sie wurde von der fürstlichen Zentralbehörde um Gutachten über neu zu ordnende Angelegenheiten des Landes gebeten. Darüber hinaus trug sie in drei Schriftstücken, der »Präliminarschrift«, den »Gravamina« und den »Intercessionales generales«, ihre

Beschwerden an den Fürsten vor. Die Präliminarschrift wurde als erste Antwort auf die vom Fürsten vorgegebene allgemeine Aufgabenstellung des jeweiligen Landtages (die Proposition) verfasst. Mit ihr bedankten sich die Stände immer wieder für die Aufrechterhaltung der Landesverfassung und der lutherischen Konfession, sie lobten neue Verordnungen, die in ihrem Sinne gestaltet waren. Sie erhoben aber auch Einwände oder forderten Neuregelungen. Häufig erinnerte das Parlament in dieser Schrift daran, dass seine Wünsche vom letzten Landtag noch nicht erfüllt worden seien.

Zumeist gegen Ende des Landtages, etwa gleichzeitig mit der »Hauptbewilligungsschrift«, die Regelungen für die verhandelten Landesangelegenheiten vorschlug, reichten die Landstände eine umfangreiche Liste mit Gravamina ein. Im Jahre 1793 begründeten Ritterschaft und Städte ihre achtzigseitige Beschwerdeschrift in einer Art Präambel: Der Kurfürst habe die Stände »zur wirksamen Theilnahme an den nothwendigsten Beratungen für das Wohl des Landes gnädigst berufen«. Seit jeher habe man es »für einen vorzüglichen Gegenstand« einer sächsischen Ständeversammlung gehalten, »alles dasjenige geziemend vorzutragen«, was man seit dem letzten Landtag mit Gesetz und Staat im Lande für Erfahrungen gemacht habe. Ebenso wollten die Stände sich dazu äußern, ob die »öffentlichen Veranstaltungen«, die staatlichen Institutionen, ihren Zweck erfüllten. Einzelne Teile der grundsätzlich »vortheilhaften Landesverfassung« Sachsens könnten so nämlich verbessert werden, und die »eingeschlichenen Mißbräuche« ließen sich beseitigen. In den Gravamina beschwerten sich die Stände daher, wie üblich, über konkrete Vorkommnisse, die sie für nicht konform mit den Gesetzen des Landes hielten.

Neben diesen »Landesgebrechen« brachten die Städte fast zeitgleich in den »Intercessionales generales« Gegenstände zur Sprache, die nicht unter die Gravamina zu rubrizieren waren, »aber gleichwohl die Fürsprache sämtlicher getreuen Stände« fanden, oder die ihrer Ansicht nach »das allgemeine Interesse« betrafen. Eine Antwort auf ihre Gutachten, Gravamina und Interzessionen gaben die landesherrlichen Behörden der Ständeversammlung in der Regel erst auf dem nächsten Landtag. Fiel sie unbefriedigend aus, intervenierten die Stände häufig zum zweiten Mal in derselben Sache.

Auf dem Landtag 1763 erhoben die Landstände in sechs Bereichen Beschwerden: in Kirchen- und Konsistorialsachen, in Justiz und Polizeisachen, in Kammer-, Jagd- und Forstsachen, in Akzissachen und in Milizsachen. Beispielsweise monierten die Parlamentarier, die Eltern und Vormünder seien »ernstlich dahin anzuhalten, ihre Kinder und Pflegebefohlenen zur Schule zu schicken«. Die Lehrer sollten christliche Religion augsburgischer Konfession lehren und den Kindern für den »(all-)gemeinen Nahrungs=Stande nützliche Kenntnisse« vermitteln. Zum Studieren solle man dagegen nur Schüler motivieren, denen Fachleute »hinlängliche Fähigkeiten« bescheinigten. Denn sonst laufe man Gefahr, dass bei den »Bürgern die Handwercke, und bey den Bauern der Ackerbau hintangesetzt werde.« Auf dieses Gravamen hin erließ der Kurfürst ein »Generale« an die weltliche Obrigkeit seines Landes, die Eltern und Vormünder »bey nachhafter Strafe anzuhalten«, die Jugendlichen zeitig zur Schule zu schicken. Auf dem Lande sollen Kinder vom 5. bis zum 14. Lebensjahr unterrichtet werden. Auch versprach der Fürst, niemanden beim Studie-

ren durch ein Stipendium zu unterstützen, dem nicht seine Eignung von Fachleuten bescheinigt worden sei.

In einer anderen Beschwerde beklagte sich die allgemeine Ritterschaft, dass wegen irrtümlich oder zu schnell geschlossenen Eheverlobungen häufig Prozesse entstehen. Sie schlug deshalb vor, es solle bei Einigkeit der Parteien die Aufhebung des Verlöbnisses sofort möglich sein. Bei Dissens müsse es dennoch ein schnelles Verfahren geben, damit nicht »auf Seiten der Partheyen aber unauslöschlicher Groll und Feindschaft« entstehe. Am Ende sei »die Vollziehung der Ehe« doch selten zu erreichen. »Ohnedies« habe eine solche Heirat nur »unglückliche Folgen«. Auch in diesem Fall stimmte der Landesherr der Beschwerde zu. Er wies die landeskirchlichen Unter- und Oberbehörden an, dem Vorschlag des Landtages zu folgen.

Zur Rechtspflege trug die Allgemeine Ritterschaft zwei Beschwerden vor. Die Sammlung der sächsischen Gesetze, der Codex Augusteus, sei durch Krieg und Zeitumstände an vielen Orten verloren gegangen. Der Fürst möge doch eine Neuauflage der Gesetzessammlung herausgeben. Es sei auch die Gerichtsbarkeit in Sachsen zu langsam. Deshalb sollten mehr Richter bei den beiden Obergerichten (der Landesregierung und dem Appellationsgericht) angestellt werden. In beiden Fällen fiel die Antwort nicht abschlägig aus. Denn am »Fortgesetzten Codex Augusteus« hatten die Arbeiten schon begonnen. Er erschien im Jahre 1772. Die Antwort auf das zweite Gravamen verblüfft den heutigen Leser. Der Kurfürst meinte nämlich, es sei nicht nötig, mehr Richter einzustellen, da er gerade deren Gehalt erhöht habe. Weil sie nun »auf einen auskömmlichen Fuß gesetzt« seien, würden diese Beamten demnächst ihrem Amt »mit desto mehrerm Eifer« nachgehen.

Anders als in Schul-, Religions- und Rechtsangelegenheiten war der Landesherr in Finanz- und Steuersachen weniger kompromissbereit. Fast alle Bitten um ermäßigte Zahlungen oder Stundungen wurden abgewiesen. Bei den zahlreichen Einzelbeschwerden der Stände über Gesetzesverstöße forschte der Beamtenapparat des Fürsten nach und hielt dann dem Landtag seine Version der Ereignisse entgegen. Auf Veranlassung der Stadt Pegau etwa beschwerte sich das ganze Parlament darüber, wie zwei Akziseeinnehmer mit dem Fuhrmann Hanns Prader umgesprungen seien. Der Mann habe Kalk in die Stadt Pegau geliefert. Dafür müsse er keine Akzise entrichten. Er sei dennoch von den beiden Visitatoren »ungeziemend« behandelt worden und sie hätten ihm eine Strafe von fünf Talern und 21 Groschen aufgenötigt. Die Antwort der Behörden lautete, Prader habe den Kalk nicht zum Bau nach Pegau eingeführt, sondern an Gerber und Seifensieder verkauft. In diesem Falle sei Kalk nicht akzisfrei. Als die halbe Wagenladung schon den Besitzer gewechselt hatte, seien die Aufseher zufällig hinzugekommen und hätten die Unterschlagung festgestellt. An eine Beschwerde des Fuhrmanns, dass man ihn nicht ordentlich behandelt habe, konnten sich die Staatsdiener nicht erinnern. Übrigens habe die verhängte Strafe nur 4 Taler betragen. Was tatsächlich vorgefallen ist, muss wohl offen bleiben. Jedenfalls zeigt dieser Fall, dass sächsische Beamte durch den Landtag zur Rechtfertigung genötigt werden konnten. Durch die Ständeversammlung existierte eine Art öffentliche Kontrolle.

Am 30. September 1763 reichte der Landtag die hier erwähnten Gravamina und noch zahlreiche andere in seiner »Präliminarschrift« an den Landesherrn ein. Fünf Tage spä-



Einzug König Friedrich Augusts I. in Dresden durch eine Ehrenpforte (7. Juni 1815). Von Preßburg aus hatte der Monarch die Teilung Sachsens durch den Wiener Kongreß zu verhindern versucht.

ter verstarb der sächsische Kurfürst Friedrich August II., der zugleich in Polen König August III. war, an einem Herzinfarkt. Die vorgelegten Beschwerden waren davon nicht weiter betroffen. Denn die meisten wurden erst nach ausführlicher Recherche auf dem nächsten Landtag im Jahre 1766 beantwortet.

Von einem Recht zur Gesetzesinitiative kann bei der sächsischen Ständeversammlung zwar keine Rede sein, das Parlament lieferte aber dennoch unzählige Impulse, die bestehenden Verhältnisse zu verändern. Allerdings war der sächsische Landtag weit davon entfernt, etwa die revolutionären Umstürze der Französischen Revolution auf evolutionärem Wege zu vollziehen. Den Bauernaufstand beispielsweise, der 1790 die Grundherrschaft in Kursachsen bedrohte, kommentierte das Parlament in seiner Präliminarschrift vom Landtag 1793 ohne Verständnis für die schwierige Lage der Landbevölkerung, die unter den Folgen einer Missernte litt. Diese Unruhen seien durch Personen angezettelt, die »entweder durch Boßheit angereizt, oder durch Unbesonnenheit, Schwachsinn, und schwärmerische Grundsätze, irre geleitet« wären. Das Landvolk dürfe sich nicht »eigenmächtig« den »schuldigen Diensten und Obliegenheiten ... entziehen und vermeinte Beschwerden durch unerlaubte Selbsthülfe abzustellen« trachten.

Kursachsens Stände erstrebten auch am Ausgang des 18. Jahrhunderts keine grundlegende Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse. Den landständischen Bestrebungen lag kein einheitlich zielgerichteter Reformwille zugrunde. Das Gros der vom Parlament vorgetragenen Anregungen suchte nach praxisorientierten Verbesserungen des Bestehenden oder verwehrte sich gegen Kompetenzüberschreitungen der staatlichen Behörden.

Die Geldbewilligungen der Stände erfolgten einerseits durch die Hauptbewilligungsschriften, in denen die Corpora soviel Steuern bewilligten, wie zuvor mit dem Landesherrn ausgehandelt worden war. Dieses Geld erhoben die Rittergutsbesitzer von ihren Bauern und in den Städten die Räte. Weiterhin gewährte die Ritterschaft dem Fürsten ein Donativ. Dies »Geldgeschenk« war eine Kompensationszahlung, die die sächsischen Rittergutsbesitzer seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts selbst leisten mussten, weil sie ihrem Lehnsherrn keine bewaffneten Reiter zur Landesverteidigung mehr stellten.

Hatten die verschiedenen Corpora und Consilia der Ständeversammlung das Pensum ihrer teils gemeinsamen, teils separaten Schriften (Präliminarschrift, Gravamina, Intercessionales generales, Hauptbewilligungsschrift, Donativschrift der Ritterschaft) abgearbeitet, erteilte der Fürst ihnen den Landtagsabschied. In einer feierlichen Zeremonie im Residenzschloss wurde das verschriftlichte Ergebnis der Verhandlungen verlesen und den Ständen überreicht. In einem Anhang, einer »Reversalie«, enthielt der Abschied das Versprechen des Landesherrn, die von den Ständen gestellten Bedingungen für ihre Bewilligung zu erfüllen. Mit diesem zeremoniellen Akt endete der Landtag. Meist hatte er wegen seines aufwändigen Geschäftsganges mehrere Monate gedauert.

Sämtliche Stände erhielten eine finanzielle Vergütung, die nach gesellschaftlichem Rang, Amt in der Ständeversammlung, Anreisestrecke und notwendigen Übernachtungen berechnet wurde. Die Diäten wurden nämlich nach einem Schlüssel verteilt, der nach »Pferden« als Maßeinheit zählte. Demnach standen dem kompletten Ersten Corpus mit nur einer Ausnahme sechs »Pferde« zu. Lediglich die Universität Wittenberg erhielt fünf »Pferde«. Von sämtlichen übrigen Parlamentariern standen nur noch dem Erbmarschall sechs »Pferde« Auslö-

sung zu. Den übrigen Mitgliedern des Engeren Ausschusses der Ritterschaft zahlte der Landesherr eine Entschädigung in Höhe von vier »Pferden«, den Mitgliedern des Weiteren Ausschusses in Höhe von drei und denen der allgemeinen Ritterschaft in Höhe von zwei. Die Direktoren und Kondirektoren der beiden letzten Gremien rubrizierte der Fürst jeweils eine Kategorie höher als ihre Collegia. Bei den Städten war die Auslösung nicht personengebunden, sondern stand der Stadt zu. Daher schwankte hier der Verteilungsschlüssel je nach Anzahl der Deputierten einer Kommune. Dennoch berücksichtigten die Diäten auch innerhalb der städtischen Gremien die Rangordnung der Collegia. Mitglieder des Engeren Ausschusses bekamen eine durchschnittliche Auslösung von etwa zwei »Pferden« pro Person, die des Weiteren Ausschusses von ein-einhalb und die der Allgemeinen Städte von knapp einem.

Literatur

Zu den Gravamina des Landtages 1793 vgl. SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände Nr. 103 Vol. IV. Bl. 1138-1178; SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände Nr. 103, Vol. IV., Bl. 1179; SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände, Nr. 103, Vol. III., Bl. 687

»Land= und Ausschuß=Tags=Ordnung, Welchergestalt es bey allgemeinen Land= und Ausschuß=Tägen in dem Churfürstenthum Sachsen zu halten«, In: Fortgesetzter Codex Augusteus, Erste Abtheilung, Leipzig 1772, Sp. 31–44

Blaschke, Karlheinz: Die Ausbreitung des Staates in Sachsen, In: Blätter für Deutsche Landesgeschichte, S. 96 f.

Blümner, Heinrich (Hg.): Land- und Ausschußtags-Ordnung des Königreiches Sachsen vom Jahre 1728 und allgemeine Kreistagsordnung vom Jahre 1821. Mit Zusätzen, Leipzig 1822

Denk, Andreas/Matzerath, Josef: Drei Dresdner Parlamente – Der Sächsische Landtag und seine Bauten als Indikatoren für die Entwicklung von der ständischen zur pluralisierten Gesellschaft, München 2000

Flügel, Axel: Sozialer Wandel und politische Reform in Sachsen. Rittergüter und Gutsbesitzer im Übergang von der Landeshoheit zum Konstitutionalismus 1763–1843, In: Wehler, Hans-Ulrich/Tenfelde, Klaus (Hg.): Wege zur Geschichte des Bürgertums, Göttingen 1994, S. 36–56

Flügel, Axel: Bürgerliche Kritik und Landtagsrepräsentation. Die Ritterkurie des sächsischen Landtages im Jahre 1793, In: Geschichte und Gesellschaft, 23. Jg., 1997, S. 384–404

Flügel, Axel: Bürgerliche Rittergüter. Sozialer Wandel und politische Reform in Kursachsen (1680–1844), Göttingen 2000

Gössel, Heinrich: Die Kursächsische Landtagsordnung von 1728, Weida 1911

Hausmann, Karl Friedrich (Hg.): Kursächsische Landtagsordnung nebst Beilagen, Bemerkungen und einem Anhang, Leipzig 1799

Matzerath, Josef: Kursachsen am Ende der Frühen Neuzeit, In: Historische Zeitschrift, Beiheft 37, 2003, S. 135–165

Matzerath, Josef: »Pflicht ohne Eigennutz«. Das kursächsische Rétablissement: Restauration einer Ständegesellschaft, In: NASG, 66. Bd. (1996), S. 157–182

Römer, Carl Heinrich: Staatsrecht und Statistik des Churfürstentums Sachsen und der dabey befindlichen Lande, Bd. 1-3, Halle 1787–1788

Schirmer, Uwe (Hg.): Sachsen 1763–1832. Zwischen Rétablissement und bürgerlichen Reformen, Beucha 1996

Schlechte, Horst: Die Staatsreform in Kursachsen 1762-1763, Quellen zum Kursächsischen Rétablissement nach dem Siebenjährigen Kriege, herausgegeben und eingeleitet von Horst Schlechte, Berlin 1958

Schmidt, Gerhard: Die Staatsreform in Sachsen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Eine Parallele zu den Steinschen Reformen in Preußen, Weimar 1966

v. Treitschke, Heinrich: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, 3. Teil, Bis zur Julirevolution, Leipzig 1927 [1882]

Heinrich v. Treitschke, In: ADB, Bd. 55, S. 263–326

Landtag, Landeswohl und Lotterie mit Staatsanleihen

Der kursächsische Landtag des Jahres 1763



Sechs Jahre nach der Bombardierung Dresdens im Jahre 1760 lag die Pirnaische Vorstadt weiterhin in Trümmern.

»Mit dem überaus großen Elend und Unvermögen, welches der leidige, beinahe sieben Jahre fortdauernde Krieg« in Stadt und Land angerichtet habe, sei keine vorher verlangte Kriegskontribution zu vergleichen. Dies erklärte der sächsische Landtag am 12. November 1763 dem Kurfürsten. Die feindlichen preußischen Truppen und die verbündeten Österreicher hätten »den Landeseinwohnern ... durch unerschwingliche und allen Glauben übersteigende Geldforderungen die doppelte und dreifache Einbringung des wahren Werths ihrer Immobilien mit Wuth und Härte abgedrungen«. Besatzer wie Verbündete hätten den Menschen auf dem Lande mehr fortgenommen, als sie auf Feldern und Wiesen anbauen konnten. Mehrfach seien die Forderungen erhöht worden, immer mehr hätten Bürger und Bauern abliefern müssen. Wie es gerade passte, hätten sie Futter und Verpflegung für das Militär stellen müssen. Den

Bauern sei oft nicht einmal mehr das Saatgetreide und die eigene Nahrungsgrundlage geblieben. Man habe »alle Vorräthe bei lästigen Einquartierungen und Durchzügen ausgeleert und die vorher nach Möglichkeit geschonten Waldungen niedergehauen.« Auch der Viehbestand sei durch Kriegsfolgen und Seuchen weithin zerstört. An einigen Orten sei sogar »alles bewegliche Gut durch Plünderung« entwendet »oder vom Feuer verzehrt worden«. Schließlich seien viele junge Männer in Stadt und Land zum Militär gedrungen worden oder sie hätten sich diesem Schicksal durch Abwanderung entzogen. Sie fehlten dem Arbeitsleben umso mehr, da viele »Hauswirthe durch Krankheit aufgerieben« seien. Deshalb wäre es sehr wünschenswert, wie nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges dem Land zunächst keine hohen Steuern aufzuerlegen.